

Bundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Herrn Hans Ulrich Schärer
3003 Bern

Bern, 15. März 2011

**Revision Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis,
kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche
Ausschreibungen und Globalbeiträge; Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren


Im Rahmen der Änderung dreier Verordnungen, nämlich der Energieverordnung (EnV), der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie der Herkunftsnachweisverordnung (HKNV), haben Sie die Grüne Partei zwar nicht zur Anhörung eingeladen. Aufgrund der Bedeutung, die wir der Revisionsvorlage beimessen, erlauben wir uns dennoch eine Stellungnahme einzureichen.

Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus neuen Erneuerbaren Energien werden Investitionen in eine zukunftsfähige Energieversorgung gelenkt. Allerdings sind die Kriterien zur Beurteilung von KEV-Gesuchen aus ökologischer und sozialer Sicht teils ungenügend. Die Grünen begrüssen die vorgesehenen Änderungen der eingangs erwähnten Verordnungen, mit denen diesem Mangel begegnet wird. Dadurch können der Schutz der Gewässer verbessert und die Kriterien zur Standorteignung bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen klarer festgelegt werden.

Dennoch sind die vorgeschlagenen Bestimmungen oft noch wenig verbindlich und müssen präziser formuliert werden. Bei der Vergabe von KEV-Geldern an Anlagen, die mit Agrobrennstoffen betrieben werden, fordern die Grünen ökologische und soziale Mindestanforderungen, wie sie sie bereits bei der Parlamentarischen Initiative 09.499 „Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen“ verlangt haben.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Anträge wohlwollend zu prüfen und die Entwürfe entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Revision Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus neuen Erneuerbaren Energien werden Investitionen in eine bessere Energienutzung und Erneuerbare Energien gelenkt. Dadurch wird die Stromversorgung langfristig auf eine nachhaltige Grundlage gestellt und der Ausstieg aus der Atomkraft ermöglicht. Allerdings leidet die KEV unter einigen Kinderkrankheiten, welche in den vorgelegten Revisionsentwürfen kuriert werden sollen. Im Vordergrund stehen dabei die Standorteignung von KEV-Projekten sowie die Anforderungen an Agrobrennstoffen in Blockheizkraftwerken und Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen.

Am Beispiel der Wasserkraft lässt sich die Problematik aufzeigen: Das Ausbauziel der neuen Erneuerbaren Energien im Bereich Wasserkraft beträgt 2'000 GWh/a bis 2030, wobei der Anteil der Kleinwasserkraftwerke 1'000 GWh/a betragen soll. Gemäss Bundesrat beträgt der Zuwachs der Wasserkraftproduktion seit dem Jahr 2000 618 GWh/a. Geplant sind gemäss Statistik bis 2015 weitere 421 GWh/a (Stand 1. Januar 2010) durch die Realisierung von im Bau befindlichen Anlagen. Seit der Einführung der KEV wurden 706 Projekte (Stand Dezember 2009) mit einer möglichen jährlichen Produktionsmenge von rund 2014 GWh angemeldet. Ausgehend von einer Realisierungsquote von 50 Prozent kann demnach bis 2030 mit einem Produktionsausbau aus Kleinwasserkraftwerken von rund 1'000 GWh/a gerechnet werden. Diese Menge entspricht dem in den Potenzialstudien ausgewiesenen und vom Bundesamt für Energie (BFE) als realistisch beurteilten Ausbaupotenzial für Kleinwasserkraftwerke. Wenn diese Potenziale umgesetzt werden, sind nach Einschätzung des Bundesrates zur minimalen Zielerreichung gemäss Art. 1, Abs. 4 des Energiegesetzes (EnG) keine zusätzlichen Massnahmen nötig.

Diese Zubaumengen für die Kleinwasserkraft sind nach Ansicht der Grünen mit Kraftwerken ausserhalb von natürlichen und naturnahen Gewässern ohne weiteres erzielbar. Kleinwasserkraftprojekte in den letzten natürlichen und naturnahen Gewässern sind daher ökologischer Unsinn. Die letzten natürlichen und naturnahen Gewässer sollen geschützt werden. Da die Standorteignung bei der Beurteilung von KEV-Gesuchen fehlt, erhalten Projekte Zuschüsse, die im Widerspruch zu stärker zu gewichtenden Schutzinteressen stehen. Werden solche Projekte von den kantonalen Behörden dennoch bewilligt, sind Rechtsstreite programmiert.

Laut Anhörungsunterlagen teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die letzten natürlichen und naturnahen Gewässer geschützt werden sollen und schlägt eine Änderung der Gewässerschutzverordnung (GschV) vor. Allerdings darf es nicht sein, dass nun die Kantone die falschen Anreize des Bundesinstruments KEV ausbaden müssen. Daher muss auch in der Energieverordnung (EnV) die Standorteignung griffig konkretisiert werden.

Weiter fordern die Grünen, für Agrobrennstoffe Mindestanforderungen einzuführen, die den tatsächlichen Absichten der KEV, nämlich der Ökologisierung der Stromerzeugung, Rechnung tragen. Der Einsatz von importierten Agrobrennstoffen ist nicht nachhaltig und unterläuft die nachhaltige Holzproduktion in der Schweiz. In der Energieverordnung – und nicht bloss in den Richtlinien – soll die kostendeckende Vergütung für Strom aus Biomasse auf die Nutzung von nachhaltig erzeugtem Holz und auf die Verwertung von Reststoffen (biogener Kehrriech, Klärschlamm, Biogas, Ernteabfälle usw.) beschränkt werden. Auf die Verwendung oder Beimischung von Palmöl, auf Ethanol oder Tropenhölzer ist zu verzichten.

Für die Definition von Mindestanforderungen für Agrobrennstoffe kann auf Kriterien abgestützt werden, die bereits in der Treibstoffökobilanzverordnung bzw. in der Gesetzesvorlage der UREK des Nationalrats zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 09.499 „Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen“ ausgeführt sind. Dank dem schweizerischen Waldgesetz kann die gesamte Holzproduktion in der Schweiz als nachhaltig betrachtet werden. Dies trifft dagegen nicht auf Holzimporte aus Ländern der Dritten Welt zu. Deren Inverkehrsetzung müsste den denselben restriktiven Spielregeln unterliegen, wie sie für die Vermarktung von Agrotreibstoffen gelten.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Kennzeichnungspflicht (Art. 1a, Abs. 2 und 4; Art 1d, Abs. 1-2 inkl. Anhang 4 eEnV)

Die Absicht, die Transparenz über die Qualität der Stromprodukte für die Endkonsumentinnen und -konsumenten zu verbessern, wird ausdrücklich begrüsst. Dabei soll für alle Endkundinnen und -kunden der individuelle Produktemix ausgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass es künftig eine gemeinsame Webseite für den Liefermix aller Schweizer Stromversorger gibt, wie dies im ergänzten vierten Absatz des Artikels vorgesehen ist. Anstatt den Stromversorgern also die Wahl zu lassen, den Lieferantenmix oder den individuellen Produktemix auszustellen, soll jeder Stromversorger allen Endkundinnen und -kunden den individuellen Produktemix zukommen lassen. Wenn es

künftig eine gemeinsame Webseite für den Liefermix aller Schweizer Stromversorger gibt, ist die EnV wie folgt zu formulieren:

Art. 1a, Abs. 2: Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss für jeden Endverbraucher einzeln die an diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix) angeben. Es tut dies für alle seine Endverbraucher in gleicher Weise.

Weiter wird die Ausdehnung der Erfassung von Herkunftsnachweisen auf alle Arten von Stromerzeugungstechnologien explizit unterstützt: Je mehr Stromerzeugungsanlagen im Herkunftsnachweissystem erfasst werden, desto höher ist die Transparenz der Stromqualität für die Stromkundinnen und -kunden und desto besser lassen sich Doppelzählungen – bspw. bei der Verwendung des ökologischen Mehrwertes von Ökostrom – ausschliessen.

Zu begrüssen ist auch, dass die Verwendung von vorhandenen Herkunftsnachweisen durch die Neuformulierung von Anhang 4, Ziff. 1.5 nun obligatorisch werden soll und Herkunftsnachweise prioritär vor anderen Nachweisen (z.B. Verträgen) verwendet werden müssen. Allerdings geht dieser Vorschlag zu wenig weit: Die Stromkennzeichnung soll zukünftig nicht nur prioritär, sondern zwingend mit Herkunftsnachweisen geschehen und damit nicht mehr über andere Nachweise möglich sein. Nur so können Doppelzählungen und Manipulationen sicher ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Produktionsanlagen erreicht werden. Der Anhang der EnV soll daher wie folgt formuliert werden:

Anhang 4, Ziff. 1.5: Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Nachweis nach Artikel 1d. Der Nachweis muss bei nachträglichen Kontrollen vorgelegt werden können.

Standorteignung (Art. 3a^{bis} eEnV)

Die fehlende Definition der Standorteignung für KEV-Gesuche gemäss Energiegesetz Art. 7a verursacht grösste Probleme beim Zubau der Kleinwasserkraft. Einerseits geraten wertvolle Gewässer unter Druck. Andererseits fehlt den Investoren eine gewisse Planungssicherheit. Deshalb muss der Bund unbedingt eine Richtlinie und nicht bloss eine Empfehlung zu den Kriterien der Standorteignung erlassen. Dazu ist er gleich doppelt befähigt aufgrund der allgemeinen Aufsicht über den Rechtsvollzug und die Festlegung von Ausführungsbestimmungen (Art. 46 und 47 GSchG und Art. 72 WRG). Mit der Einräumung der Kompetenz, bloss eine Empfehlung zu erarbeiten, würde im Vergleich zur heutigen Energieverordnung sogar einen Schritt zurückgefallen, da die Kompetenz für den Erlass einer Richtlinie zu den ökologischen Mindestanforderungen für die Wasserkraft bereits besteht (Anhang 1.1, Ziffer 1.3 EnV). Mit der Richtlinie wird die Standorteignung verbindlicher definiert, was zu rascheren Verfahren, schnelleren

Zubauraten von geeigneten Projekten, weniger Konflikten und einer grösseren Planungssicherheit für die Projektanten führt. Da die Arbeiten für eine solche Richtlinie unserer Wissens bereits weit gediehen sind und angesichts der teilweise fortgeschrittenen Projekte die Zeit sehr drängt, soll die Erarbeitung der Richtlinie bis Ende 2011 abgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Windkraft. Für den Art. 3a^{bis} ergibt sich folgende neue Formulierung:

Art. 3a^{bis}: Das Bundesamt legt unter Einbezug der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Raumentwicklung (ARE) und unter Anhörung der Kantone bis zum 31. Dezember 2011 (neu) insbesondere für die Kleinwasserkraft und die Windenergie in einer Richtlinie (neu) Kriterien für die Standorteignung nach Artikel 7a Absatz 1 des Gesetzes fest. Geeignete Standorte für Kleinwasserkraft befinden sich ausserhalb von Fliessgewässerabschnitte mit hohem Schutzwert, wie jene, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden oder in denen gefährdete Arten leben oder sich fortpflanzen. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen befinden sich ausserhalb der Bundesinventare gemäss Art. 78 BV, ausserhalb der Bundesinventare gemäss Art 5 und 6 sowie Art. 18a NHG und ausserhalb der Bundesinventare gemäss Art. 6 WZVV (neu).

Anpassung der Vergütung (Art. 3e, Abs. 3 eEnV)

Die Beseitigung der viel zu hohen Vergütungssätze bei der Wasserkraft ist zu begrüßen. Bei der Wasserkraft hängen die Gestehungskosten nämlich wesentlich stärker von anderen Faktoren ab als von der eingesetzten Technologie, etwa von der Topographie, der Hydrologie und der Konzessionsdauer. Weil diese Faktoren bisher unberücksichtigt blieben, entstehen grosse Verzerrungen bei den Vergütungen. Mit der aktuellen Regelung werden die Werke nicht nur innert 25 Jahren abgeschrieben, sondern gewisse Investoren erhalten dabei auch eine staatlich garantierte Rendite von über 10% während 25 Jahren und können danach noch über weitere 55 Jahre Strom aus einem vollständig abgeschriebenem Werk ans Netz liefern. Eine Abschöpfung solch übermässiger Gewinne muss verbindlich geregelt werden, um alle Produzenten gleich zu behandeln und die Fördergelder möglichst effizient einzusetzen.

Die Definition des BFE für unbilligerweise übermässige Gewinne oder übermässige Verluste wird unterstützt. Als übermässig sind Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu betrachten, wenn die Erlöse der Kraftwerksanlage dauerhaft über 5% Verzinsung des Eigenkapitals ausmachen oder dauerhaft überhaupt keine Kapitalverzinsung (Fremd- und Eigenkapital) mehr möglich ist. Diese Definition sollte aber verbindlich in der Verordnung festgehalten werden. Die 5%-Grenze erscheint zielführend, da alle KEV-Referenzanlagen mit diesem Wert gerechnet wurden, die KEV-Vergütung somit auf dieser Eigenkapitalrendite basiert. Es muss aber festgehalten

werden, dass eine staatlich garantierte Verzinsung von 5% im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld als äusserst grosszügig zu betrachten ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Werke ihre Zahlen mit der nötigen Transparenz offen legen, da hier ein grosser buchhalterischer Spielraum vorhanden ist:

Art. 3e, Abs. 3: Es muss alle fünf Jahre (neu) auch für Produzenten, die bereits eine Vergütung nach diesem Abschnitt erhalten oder einen positiven Bescheid haben, eine Anpassung prüfen (neu), insbesondere um übermässige Gewinne oder übermässige Verluste zu verhindern oder um Fehlanreize zu beseitigen. Eine Anpassung muss vorgenommen werden, wenn die Erlöse ihrer Anlage dauerhaft über 5% Verzinsung des Eigenkapitals ausmachen oder dauerhaft überhaupt keine Kapitalverzinsung (Fremd- und Eigenkapital) mehr möglich ist. Die Werksbesitzer sind verpflichtet ihre Gesteuerungskosten sowie die resultierende Eigenkapitalverzinsung transparent offenzulegen (neu).

Anmelde- und Bescheidverfahren (Art. 3g, Abs. 3 eEnV)

Es ist zweckmässig, dass das BFE bzw. swissgrid die Projektanten darauf aufmerksam macht, dass ein positiver KEV-Bescheid für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung hat. Dieser Hinweis geht aber zu wenig weit, da durch die KEV mehrere Wasserkraftprojekte aus der Schublade gezogen wurden, welche dank wohlervorbener Rechte bzw. ehehafter Rechte die aktuellen Gewässerschutz- bzw. Natur- und Heimatschutzgesetze nicht mal im Ansatz respektieren und trotzdem gemäss den kantonalen Behörden bewilligungsfähig sind und somit Fördergelder erhalten. Für eine KEV-Förderung müssen mindestens die aktuellen Gesetze (insbesondere alle Umwelt-, Raumplanungs- und Baubestimmungen), wie sie für Neuanlage gelten, eingehalten werden:

Art. 3g, Abs. 3: Die nationale Netzgesellschaft prüft auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Bescheids massgebenden Marktpreises, ob das Projekt in der Zubaumenge nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes oder in der maximalen Summe der Zuschläge nach Artikel 7a Absatz 4 des Gesetzes Platz findet. Sie teilt dem Antragsteller das Resultat der Prüfung in einem Bescheid mit und weist ihn darauf hin, dass der Bescheid für die für das Projekt erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren keine präjudizielle Wirkung hat, insbesondere müssen alle Umwelt-, Raumplanungs- und Baubestimmungen, wie sie für Neuanlage gelten, erfüllt werden. Die nationale Netzgesellschaft prüft, ob die gemäss Art. 3abis ENV erarbeitete Richtlinie mit den Kriterien der Standorteignung nach Artikel 7a Absatz 1 eingehalten werden und teilt dem Antragsteller des Resultat der Prüfung in einem Bescheid mit (neu).

Änderungen nach der Inbetriebnahme (Art. 3i^{ter} eEnV)

Grundsätzlich ist die Möglichkeit, Anlagen, die die KEV bereits erhalten, zu erweitern oder zu erneuern und die Vergütung an die neue Gesamtleistung der Anlage anzupassen, zu begrüssen. Für die Berechnung der Ansätze ist das in Abs. 2 dargestellte Modell für die Photovoltaik zu wählen. Dieses Modell soll auch für alle anderen Erzeugungstechnologien angewendet werden, denn es ist nicht gerechtfertigt, dass eine stark erweiterte Anlage eine viel bessere bzw. höhere Vergütung bekommt als eine im selben Jahr in Betrieb genommene neue Anlage – vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Erweiterung einer Anlage (z.B. zusätzliche Anlage in einem Windpark) meistens viel kostengünstiger ist als die Realisierung einer neuen Anlage (z.B. eines neuen Windparks mit vollständig neuer, umfassender Infrastruktur). Zudem sind alle relevanten Daten gemäss Art. 3i^{ter}, Abs. 1 sowieso vorhanden, um die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und müssen nicht extra erhoben werden. Der Artikel ist wie folgt zu formulieren:

Art. 3i^{ter}, Abs. 2: Die Vergütung wird ab der Inbetriebnahme der Erweiterung oder Erneuerung an die neue Gesamtleistung angepasst. Sie bemisst sich bei allen in den Anhängen 1.1-1.5 genannten Erzeugungstechnologien (neu) nach dem nach Leistungen gewichteten Mittelwert der bei der ersten Inbetriebnahme und der Inbetriebnahme der Erweiterung geltenden Ansätze. Die Dauer der Vergütung wird in allen diesen Fällen nicht verlängert.

Auswertungen und Auskünfte (Art. 3r eEnV)

Das BFE soll zukünftig ausdrücklich das Recht und den Auftrag haben, die zur Verfügung stehenden KEV-Daten auszuwerten und zu publizieren. Dabei könnte die Auswertung mindestens im jährlichen Abstand publiziert bzw. aktualisiert werden. Zum Buchstaben a wird empfohlen, die Anzahl der Anlagen pro Technologie und Kanton (anstelle von „Landesgegend“) auszuwerten. Zudem sollten die Projekte auf der Warteliste zwingend in die Auswertung einbezogen werden.

Weiter sollen auch die Angaben zu Standort und Betreiber jeder spezifischen durch die KEV geförderten Anlage öffentlich zugänglich sein. Dafür sprechen zwei Gründe: Erstens wird die KEV durch eine Abgabe auf den Strompreis erhoben, den alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zahlen müssen. Die Bevölkerung soll entsprechend auch das Recht haben, genau zu wissen, was mit diesem Geld passiert. Zweitens hebt die Vorenthaltung der Angaben über Betreiber und Standort der KEV-Anlagen das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) aus, gemäss welchem alle Personen das Recht haben, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Eine Ausnahme von diesem Gesetz ist hier nicht gerechtfertigt, da das Interesse der Öffentlichkeit in

diesem Fall klar das Interesse der Betreiber der Anlagen überwiegt. Einzig für Projekte auf der Warteliste wäre ein Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip gerechtfertigt:

Art. 3r

¹ *Das Bundesamt wertet die aufgrund der Artikel 1g und 3p gemeldeten Daten aus, insbesondere in Bezug auf:*

a. Anzahl der Anlagen pro Technologie und pro Kanton (neu)

b. Gesamtleistung und jährliche Produktion

c. Vergütungen pro vergütete Leistungsklasse

d. Kategorien von Produzenten

e. Betreiber und Standort der Anlagen (neu)

² *Es muss (neu) in die Auswertungen in Bezug auf Abs.1, Bst. a-d (neu) auch Projekte auf der Warteliste einbeziehen.*

³ *Es publiziert die Ergebnisse mindestens in jährlichem Abstand (neu).*

⁴ *Den Antragstellern wird auf Anfrage der Wartelistenplatz ihres Projekts mitgeteilt.*

Überprüfung des Effizienzgewinns (Art. 4^{ter}, Abs. 3 eEnV)

Ebenso wie das BFE zukünftig ausdrücklich das Recht und den Auftrag haben soll, die zur Verfügung stehenden KEV-Daten auszuwerten und zu publizieren, soll das BFE künftig auch die Daten zu den wettbewerblichen Ausschreibungen auswerten und publizieren. Wiederum wird angeregt, dass die Auswertung mindestens im jährlichen Abstand publiziert bzw. aktualisiert wird. Ähnlich wie bei Art. 3r wird empfohlen, dass

- a) Namen Projektträger resp. Programmträger sowie der Projekte und Programme pro Kanton,
 - b) detaillierte Beschreibung des Projektes resp. des Programms,
 - c) erwartete und realisierte Stromeinsparung,
 - d) Kosteneffizienz (Fördermittel pro eingesparte Kilowattstunde),
 - e) Fördermittel pro Projekt bzw. Programm und
 - f) Kategorien von Antragstellern
- publiziert werden.

Von besonders grosser Bedeutung ist, dass Angaben zu der das Projekt oder das Programm durchführenden Organisation sowie eine ausführliche Beschreibung des Projektes oder des Programms öffentlich zugänglich sind. Dafür spricht wiederum, dass die Mittel für die wettbewerblichen Ausschreibungen durch eine Abgabe auf den

Strompreis finanziert werden, die alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zahlen müssen. Die Bevölkerung solle entsprechend auch das Recht haben, genau zu wissen, was mit diesem Geld passiert. Auch hier hebt die Vorenthaltung der Angaben über durchführende Organisation und Massnahmenbeschrieb ausserdem das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) aus, gemäss welchem alle Personen das Recht haben, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Eine Ausnahme von diesem Gesetz ist hier allerdings nicht gerechtfertigt, da das Interesse der Öffentlichkeit in diesem Fall klar das Interesse der Betreiber der Anlagen überwiegt. Vor allem aber ist es gerade im Sinne der wettbewerblichen Ausschreibungen, dass möglichst viele andere Organisationen und Unternehmen die bewilligten Projekte oder Programme kopieren und so die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen steigt.

Allfällige Projekte und Programme auf der Warteliste sollten zwingend in die Auswertung einbezogen werden. Einzig für diese Projekte und Programme wäre es gerechtfertigt, dass die Projekt- resp. Programmträger und die Massnahmenbeschreibungen nicht veröffentlicht werden:

Art. 4^{ter}, Abs. 3 – 6 (neu)

³ Das Bundesamt wertet die aufgrund der Artikel 4 und 4^{bis} sowie 4^{ter}, Abs. 1 und 2 gemeldeten Daten aus, insbesondere in Bezug auf:

a. Namen Projektträger resp. Programmträger sowie der Projekte und Programme pro Kanton

b. detaillierte Beschreibung des Projektes resp. des Programms

c. erwartete und realisierte Stromeinsparung

d. Kosteneffizienz (Fördermittel pro eingesparte Kilowattstunde)

e. Fördermittel pro Projekt bzw. Programm

f. Kategorien von Antragstellern

⁴ Es muss in die Auswertungen in Bezug auf Abs.3, Bst. a und c-f auch Projekte auf der Warteliste einbeziehen.

⁵ Es publiziert die Ergebnisse mindestens in jährlichem Abstand.

⁶ Den Antragstellern wird auf Anfrage der Wartelistenplatz ihres Projekts mitgeteilt.

Globalbeiträge für Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung (Art. 16a eEnV)

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind im Energiegesetz (Art. 3 ENG) explizit als Zielgruppe der durch das Gesetz ausgelösten Massnahmen erwähnt. Dieser

gesetzgeberische Auftrag ist in der Umsetzung der Vollzugsinstrumente zu berücksichtigen – dies gilt auch für die Globalbeiträge an kantonale Programme:

Art. 16a, Abs. 2, Bst. a: [Globalbeiträge können insbesondere gewährt werden für:] Dokumentation, Medienarbeit, Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten (neu).

Inhalt der Gesuche (Art. 18, Abs. 2 eEnV)

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Buchstaben c und d von Art. 18, Abs. 2 gestrichen werden sollen. Eine gewisse Form von Controlling über die Bundesmittel muss gegenüber den Kantonen vorliegen; dazu gehören Auskünfte über die Mittelverwendung, die Finanzhilfeempfänger sowie ein gewisser Reportingstandard. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen nicht gestrichen werden. Nicht die heutige Verordnung ist in diesem Punkt falsch, sondern die heutige Praxis. Das heisst aber auch, dass die Praxis der Rechtslage angepasst werden muss und nicht umgekehrt:

Art. 18, Abs. 2: Die Gesuche der Kantone um Globalbeiträge des Bundes müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen;

b. die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits;

c. Kreis der Finanzhilfeempfänger und Höhe des zur Förderung von Massnahmen Privater reservierten finanziellen Anteils;

d. kurze Beschreibung der vom Programm zu erwartenden energie- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen (Energieeinsparungen, Energieerzeugung, Investitionen usw.) (neu).

Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen (Anhang 1.1, Ziff. 4.2 eEnV)

Wasserkraft-Anlagen sind im Gegensatz zu allen anderen Anlagen sehr kapitalintensiv und zahlen sich erst langfristig zurück. Das zeigt sich auch an der gewährten Konzessionsdauer bis maximal 80 Jahre. Daher ist es zweckmässig, wenn die Amortisationsdauer kürzer als die Konzessionsdauer bemessen wird:

Anhang 1.1, Ziff. 4.2: Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre. Überschreitet die Konzessionsdauer 25 Jahre, so beträgt die Amortisationsdauer ebenfalls dieselbe Zeitdauer (neu).

Energetische Anforderungen an KVA (Anhang 1.5, Ziff. 3.3 eEnV)

Spätestens seit Bau der Tessiner KVA gibt es in der Schweiz ein deutliches Überangebot an KVA. Einige davon stehen auf der grünen Wiese, so dass die Abwärme nicht genutzt werden kann. Das Weiterbestehen solch ineffizienter Anlagen darf durch die KEV nicht noch gefördert werden. Das wäre Struktur erhalten entgegen den Grundsätzen des Energiegesetzes. Im Anhang 1.5, Ziff. 3.3. darf daher der Gesamtwirkungsgrad einer KVA nicht unter 50% fallen. Das heisst, dass die Kurve im Diagramm ab 10% Stromwirkungsgrad flacher verlaufen muss und bei 25% Stromwirkungsgrad noch immer eine Wärmenutzung von 25% aufweisen muss.

Energetische Anforderungen an Biomasseanlagen (Anhang 1.5, Ziff. 6.3 eEnV)

Aus der Sicht der Ökobilanz ist es besser, die Biomasse dorthin zu transportieren, wo auch die Wärme weitgehend genutzt werden kann. Dies ermöglicht grössere Anlagen, die wirtschaftlicher sind und deren Emissionen tiefer liegen. Die zahlreichen Bedingungen, Ausnahmen und Zusatzboni sind unnötig erschwerende Hürden. Deswegen soll ein Mindestwirkungsgrad unabhängig der eingesetzten Technologie gelten. Im Anhang 1.5, Ziff. 6.3. sollen Biomasseanlagen Anrecht auf Vergütung haben, welche die Abwärme nutzen und einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 60% erzielen. Für Anlagen mit einem Wirkungsgrad von über 70% gibt es einen Bonus.

Splitting

Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Splitting in der jetzigen Revision der EnV noch nicht vorgesehen ist. Nach unseren Kenntnissen wurde insbesondere bereits vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verschiedentlich detailliert aufgezeigt, dass eine Einführung des Splittings, bei dem ein Teil der Produktion im KEV-System bleibt, der andere aber auf dem freien Ökostrommarkt (nach Art. 7b EnG) abgesetzt wird, mit den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen problemlos möglich wäre. Es gibt deswegen keinen Grund, diese Massnahme zu verzögern.

Das Anliegen scheint nicht nur aus unternehmerischer Sicht interessant, sondern würde die derzeitige Benachteiligung des Marktes in dieser Hinsicht mildern. Viele Anlagenbetreiber entscheiden sich aus Überlegungen der Investitionssicherheit zugunsten der KEV, obwohl sie einen Teil ihrer Produktion auf dem Markt absetzen können. Dies hat nicht nur ein kleineres Angebot im Markt zur Folge, sondern auch eine Verteuerung desselben. Ausserdem würde es sich aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnen, da die Zahlungsbereitschaft von Privaten für die Erreichung eines öffentlichen Zieles damit abgeholt wird und die KEV entlastet würde respektive wieder mehr Mittel für neue

Anlagen zur Verfügung stünden. Das Splitting von Stromproduktionen für die KEV-Förderung und die Verwendung im Markt mit Stromprodukten soll daher nach allen Möglichkeiten vorangetrieben und beschleunigt werden.

Natürliche und naturnahe Gewässerabschnitte (Art. 43a eGSchV)

Der Schutz der letzten natürlichen und naturnahen Gewässer vor der Nutzung durch die Wasserkraft für die Erhaltung der Biodiversität und eine sinnvolle Ressourcenpolitik wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings benötigt der Verordnungsartikel noch Anpassungen, damit die wertvollsten Gewässer tatsächlich für kommende Generationen bewahrt werden können.

Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) besagt, dass „Naturschönheiten zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind“ (WRG, Art. 22, Abs. 1). Zugleich gibt das WRG dem Bundesrat die Ermächtigung, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 72, Abs. 1 WRG). Da die besagte Schutzbestimmung mit der nachträglich erfahrenen Verstärkung durch die Gesetzgebung zum Naturschutz ab 1965 immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte, die für alle Parteien unnötig Ressourcen binden, lohnt es sich sehr, sie auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Der erwähnte Gesetzes-Artikel wurde im Jahre 1916 festgelegt. Unter „Naturschönheiten“ fallen zweifelsohne die inzwischen raren, noch intakten Gewässer. Die Tatsache, dass bereits vor fast 100 Jahren, also zu Beginn der Wasserkraftnutzung, der ungeschmälerte Schutz von Naturschönheiten (beim heutigen Naturverständnis spricht man eher von wertvollen Gewässern, Lebensräumen und Landschaften) gesetzlich verankert wurde, zeigt die bereits damals vorhandene hohe Sensibilität für die Erhaltung von Gewässern auf. Heute, wo rund 95 % aller Gewässer von der Wasserkraft genutzt sind, überwiegt das allgemeine Interesse an der Erhaltung der letzten naturnahen Gewässer deutlich. Entsprechend fallen diese letzten naturnahen Gewässer unter die Bestimmung von Art. 22 WRG. Deshalb soll dieser Gesetzesartikel mit einer griffigen Ausführungsbestimmung in der Gewässerschutzverordnung präzisiert werden. Der Schutz dieser Gewässer soll rasch und umfassend gesichert werden. Daher ist auch auf den Begriff „möglichst“ zu verzichten.

Wasserkraftwerke beeinträchtigen oder zerstören gewöhnlich Gewässerabschnitte von mehreren hundert Metern bis zu etlichen Kilometern. In der kleinräumigen Schweiz ist daher praktisch jedes Wasserkraftwerk ein erheblicher Eingriff für ein Gewässer. Zudem führen die Erläuterungen des BAFU an, dass auch nur Fliessgewässerabschnitte von wenigen hundert Metern eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen können. Daher ist auf den Begriff „grössere“ (Fliessgewässerabschnitte) im Verordnungstext zu verzichten und

stattdessen soll im erläuternden Bericht die Frage der Grösse des Gewässers (im obenstehenden Sinn) noch präzisiert werden.

Die Erläuterungen des BAFU nehmen Bezug auf Rote-Liste-Arten und Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung. Um den einheitlichen Vollzug zu erleichtern, soll der Artikel ergänzt werden: An erster Stelle soll der hohe Schutzwert stehen, der den Schutz eines Gewässers rechtfertigt. Dieser hohe Schutzwert wird dann ausgeführt mit den drei Indikatoren „natürlichen oder naturnahen Zustand“, „gefährdete Fisch- und Krebsarten“ und „Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung“. Das „wie jene“ verdeutlicht, dass die Aufzählung der Kriterien nicht abschliessend ist. Die Aufzählung ist nicht kumulativ zu verstehen: Es muss also nur eine einzige Bedingung erfüllt sein, um einem Gewässer den Status des überwiegenden Schutzinteresses einzuräumen. Bei den Rote-Liste-Arten sind die Kategorien „CR = vom Aussterben bedroht“, „EN = stark gefährdet“, „VU = verletzlich“ von Bedeutung.

Für den einheitlichen Vollzug sind die kantonalen Fachstellen darauf angewiesen, dass die weiteren Kriterien, wann ein naturnahes Gewässer schützenswert ist, im erläuternden Text möglichst umfassend beschrieben werden. Nebst den Inventaren im Biotop- und Landschaftsschutz sind die ökomorphologische und hydrologische Unversehrtheit eines Gewässers die wichtigsten Kriterien. Der Nutzungsverzicht könnte bereits heute aufgrund der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung VAEW entschädigt werden.

Der Verordnungsartikel ist wie folgt zu formulieren:

Art. 43a: Die Kantone sorgen bei der Wasserkraftnutzung dafür, dass Fliessgewässerabschnitte mit hohem Schutzwert, wie jene (neu), die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, gefährdete Fisch- oder Krebsarten beherbergen, oder als Fischlaichplätze von nationaler Bedeutung gelten (neu), ungeschmälert erhalten bleiben.

Vollzugskosten für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Art. 5, Abs. 7 eHKNV)

Die Verrechnung der Vollzugskosten für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erst ab einem bestimmten Betrag, um die Transaktionen tief zu halten, wird begrüsst. Der Beitrag von 10.- Fr. pro Jahr und Anlage ist allerdings zu tief gewählt. Die Grenze soll bei 30.- Fr. pro Jahr und Anlage gesetzt werden:

Art. 5, Abs. 7: Sie erhebt die Kosten für die Erfassung nur, wenn sie pro Jahr und Anlage 30 Franken (neu) übersteigen.